



AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Puławy

Nr. 9.

II. Jahrgang

25. September 1916.

Inhalt: (171.—194.) 171. Der Gouvernementsschulrat. — 172. Schulverein „Polska Macierz Szkolna“ in Polen. — 173. Einhebung erhöhter Stempelgebühren. — 174. Beschlagnahme aller Pelz- und Fellgattungen. — 175. Beschlagnahme von Flachs-, Hanfgarne und Leinwand. — 176. Verkehr mit Mohn. — 177. Beschlagnahme der Watte. — 178. Einfuhr von Apothekerartikeln. — 179. Rekommandierte Briefe. — 180. Gesuche um Freilassung von Kriegsgefangenen und Zivilinternierten. — 181. Unterhaltsbeiträge für die Angehörigen der Zivilkutscher. — 182. Rubelkurs. — 183. Verbot der Mitnahme von Büchern, Schriften etc. bei Reisen in die Monarchie und das Ausland. — 184. Behördliche Vorladungen als Reisedokumente. — 185. Aufnahme zum Finanzwachdienste im Okkupationsgebiete Polens. — 186. Sommerzeit. — 187. Kreisbeirat. — 188. Raps, Lein, Schlachtungsabfälle. — 189. Belohnung des Wojtes von Karczmiska und Rybitwy. — 190. Überwachung der Wechsel. — 191. Diebstahl russischer Wertpapiere. — 192. Edikt. — 193. Urteile des Kriegsgerichtes in Puławy. — 194. Urteile des Friedensgerichtes in Puławy in Strafsachen wegen Preistreiberei.

171.

Einsetzung des Gouvernementsschulrates.

Verordnung des k. u. k. MGG. vom 7./IX. 1916.

§ 1.

Zur Beratung des Mil.-Generalgouvernements auf dem Gebiete des Unterrichts- und Erziehungswesens und der Schulaufsicht wird der „Gouvernementsschulrat“ eingesetzt.

§ 2.

Der Begutachtung des Gouvernementsschulrates unterliegen alle Angelegenheiten, die das Unterrichts- und Erziehungswesen oder die Schulaufsicht im ganzen Militär-Generalgouvernement betreffen oder vom Militärgeneralgouvernement fallweise zugewiesen werden.

Demnach gehört in Fragen des Unterrichts- und Erziehungswesens sowie der Schulaufsicht zum Wirkungskreise des Gouvernementsschulrates insbesondere die Begutachtung:

- a) der vom Mil.-Gen.-Gouvernement zu erlassenden Verordnungen und Normalerlässe;
- b) der Jahresvoranschläge;
- c) der Normallehrpläne, Lehrbücher, Lehrmittel und Lehrbehelfe;
- d) der Errichtung, Fortführung, Erweiterung und Schließung von Unterrichts- und Erziehungsanstalten;
- e) der Subventionierung von privaten Unterrichts- und Erziehungsanstalten.

Der Gouvernementsschulrat kann in Angelegenheiten seines Wirkungskreises auch aus eigener Initiative dem Mil.-Gen.-Gouvernement Anträge und Gutachten vorlegen.

§ 3.

Vorsitzender des Gouvernementsschulrates ist der Chef des Zivillandeskommissariates.

Mitglieder des Gouvernementsschulrates sind:

- a) drei Vertreter der katholischen Kirche, je ein Vertreter der protestantischen und jüdischen Religionsgesellschaft;
- b) vier Fachmänner des Schulwesens;
- c) je ein Vertreter der Städte: Kielce, Lublin, Piotrków und Radom;
- d) sechs Vertreter des Zentralhilfskomitees;
- e) ein Vertreter des Vereines „Polska Macierz Szkolna“.

Der Vorstand der Schulabteilung des Mil.-Gen.-Gouvernements, die dem Militär-Generalgouvernement zugeteilten Schulaufsichtsorgane und die fallweise entsendeten behördlichen Vertreter haben an den Beratungen teilzunehmen und die in Beratung stehenden Entwürfe des Militär-Generalgouvernements zu begründen.

Der Vorstand der Schulabteilung des Militär-Generalgouvernements ist Stellvertreter des Vorsitzenden und tritt bei dessen Abwesenheit in seine Rechte.

§ 4.

Die im § 3 lit a bezeichneten Vertreter ernennt der Militär-Generalgouverneur, und zwar die Vertreter der katholischen Kirche nach Anhörung der Bischöfe in Kielce, Sandomierz und Lublin, den Vertreter der protestantischen Religionsgesellschaft nach Anhörung der evangelisch-augsburgischen Superintendentur in Lublin, den Vertreter der jüdischen Religionsgesellschaft nach Anhörung der jüdischen Kultusgemeinden in Kielce, Lublin, Piotrków und Radom.

Die im § 3 lit. b bezeichneten Fachmänner ernennt der Militär-General-Gouverneur auf Grund der Anträge des Zentralhilfskomitees in Lublin. Die Anträge werden dem Militärgeneralgouvernement in der Weise vorgelegt, daß für jeden der vier Fachmänner je drei Personen in Vorschlag gebracht werden.

Die im § 3 lit. c bezeichneten Vertreter werden von der Stadtgemeindevertretung, oder, wenn eine solche nicht besteht, vom städtischen Hilfskomitee entsendet.

Die im § 3 lit. d bezeichneten Vertreter werden vom Zentralhilfskomitee aus seiner Mitte oder aus sonstigen fachkundigen Personen entsendet.

Der im § 3 lit. e bezeichnete Vertreter wird vom Zentralbureau des Vereines „Polska Macierz Szkolna“ in Lublin entsendet.

Die Entsendung der im § 3 lit. c, d, e bezeichneten Vertreter bedarf der Bestätigung des Militärgeneralgouverneurs.

Wenn eine Erklärung des Bischofs, der Superintendentur, der Kultusgemeinden oder des Zentralhilfskomitees, eine Entsendung durch die Stadtgemeindevertretung, das städtische Hilfskomitee, durch das Zentralhilfskomitee oder durch das Zentralbureau des Vereines „Polska Macierz Szkolna“ innerhalb vier Wochen nach der hierauf gerichteten Einladung des Militär-Generalgouvernements unterbleibt, so ernannt der Militär-Generalgouverneur eine entsprechende Zahl von Mitgliedern, die zur Vertretung derselben oder gleichartiger Interessen berufen erscheinen.

§ 5.

Der Gouvernementsschulrat versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden. Seine Gutachten werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder (§ 3, lit. a—e) erstattet. Der Vorsitzende stimmt nicht mit, kann jedoch bei gleichgeteilten Stimmen entscheiden.

Der Protokollführer wird vom Militär-Generalgouverneur bestimmt.

§ 6.

Mit Zustimmung des Militär-Generalgouverneurs kann der Gouvernementsschulrat auch Personen, die ihm nicht angehören, mit der Ausarbeitung von Gutachten und Erstattung von Berichten betrauen.

§ 7.

Verfügungen und Entscheidungen des Militärgeneralgouverneurs, die in Angelegenheiten des Wirkungskreises des Gouvernementsschulrates dringlichkeitshalber ohne dessen Begutachtung getroffen wurden, sind dem Gouvernementsschulrate in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

§ 8.

Den außerhalb des Standortes des Militärgeneralgouvernements wohnhaften Mitgliedern des Gouvernementsschulrates gebührt für die Zu- und Heimreise der Ersatz der baren Wagen- und Eisenbahnfahrtauslagen (II. Klasse), sowie tägliche Diäten von zwanzig Kronen für jeden Sitzungstag und für jeden für die Reise aufgewendeten vollen Reisetag.

§ 9.

Die Mitglieder des Gouvernementsschulrates können sich vom Zustande und dem Betriebe der öffentlichen und Privatschulen durch persönliche Wahrnehmung überzeugen; Anträge auf Grund dieser Wahrnehmungen sind dem Militär-Generalgouvernement schriftlich vorzulegen. Soweit die Mitglieder nicht vom zuständigen Kommando mit Aufgaben der Schulaufsicht betraut sind, haben sie sich auf die Erstattung dieser Anträge zu beschränken. Sie dürfen gegenüber den Schulverwaltern, Lehr- und Aufsichtsorganen keinerlei Anregungen vorbringen, die den Anschein behördlicher Verfügungen wachrufen könnten.

§ 10.

Die Mitglieder des Gouvernementsschulrates haben über die Beratungen strengstes Stillschweigen zu beobachten. Die Einhaltung dieser Pflicht ist beim Eintritte dem Vorsitzenden durch Handschlag zu geloben.

§ 11.

Der Militär-Generalgouverneur kann einzelne Mitglieder von ihren Funktionen entheben oder den Gouvernementsschulrat auflösen.

§ 12.

Der Militär-Generalgouverneur bestimmt auf Antrag des Gouvernementsschulrates aus den Mitgliedern desselben zwei oder drei Mitglieder als Ausschuß des Gouvernementsschulrates. Vorsitzender des Ausschusses ist der Vorstand der Schulabteilung des Militär-Generalgouvernements. Dem Ausschusse wird ein weiterer Beamter des Militär-Generalgouvernements fallweise zugeteilt. Der Ausschuß hat an der Vorbereitung der Geschäfte mitzuwirken, die zur Beratung im Gouvernementsschulrate gelangen sollen.

Der Ausschuß wird vom Vorstande der Schulabteilung des Militär-Generalgouvernements wenigstens einmal monatlich einberufen.

Die Ausschußmitglieder haben keinen Anspruch auf die im § 8 erwähnten Reise- und Diätengebühren.

§ 13.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

172.

Schulverein „Polska Macierz Szkolna“ in Polen.

Erlaß des k. u. k. A.-O.-K. vom 6. Juni 1916.

Um die Entwicklung des Schulwesens in unserem polnischem Okkupationsgebiete zu fördern und den mit schulbehördlichen Aufgaben betrauten Organen der k. u. k. Militärverwaltung eine Unterstützung beim weiteren Ausbaue des Unterrichtes zu gewähren, ist es dringend wünschenswert, daß im k. u. k. Okkupationsgebiete die Tätigkeit des vor Jahren durch die russische Herrschaft unterdrückten polnischen Schulvereins „Polska Macierz Szkolna“ und zwar als eine von Warschau und dem deutschen Okkupationsgebiete der Natur der Sache nach zwar unabhängige, jedoch mit der Zentrale in Warschau in Kontakt stehende Organisation wieder auflebe. Den Filialen und Zweigvereinen dieser Organisation sowie den einzelnen Personen und Korporationen, die dem Vereine als Mitglieder angehört haben, wird daher von der Militärverwaltung jedwede Unterstützung und Förderung bei Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit zu gewähren sein. Auf den Beitritt weiterer Mitglieder wird soweit irgend möglich hingewirkt werden.

Die einzelnen Zweigvereine und Ortsgruppen in unserem Okkupationsgebiete werden ehebaldigst in einer Zentrale in Lublin vereinigt, von der aus die gesamte Vereinstätigkeit in intellektueller wie in wirtschaftlicher Hinsicht geleitet wird.

Es bedarf nicht der Erwähnung, daß die gesamte Vereinstätigkeit der „Polska Macierz Szkolna“ in unserem Okkupationsgebiete bezüglich der Anwerbung von Mitgliedern, der Geltendmachung der Vereinszwecke, der Sammlung von Beiträgen, der Vermögensgebarung u. s. w. der vereinsbehördlichen Aufsicht der k. u. k. Militärverwaltung unterliegt. Diese Aufsicht wird gegenüber der Zentrale in Lublin durch das Militärgeneralgouvernement, gegenüber der Wirksamkeit anderer Zweigniederlassungen oder Ortsgruppen sowie der einzelnen Mitglieder durch die Kreiskommandos ausgeübt werden.

Die Schulaufsicht und die sonstigen schulbehördlichen Funktionen werden wie bisher gemäß den Vorordnungen des Armeeeoberkommandanten von 7. März 1915 Nr. 6 V.-Bl., 17. Oktober 1915, Nr. 41 V.-Bl. und 8. März 1916 Nr. 52 V.-Bl. durch die k. u. k. Militärverwaltung ausgeübt. In die zu schaffenden fachlichen Beiräte jeder Schulbehörde werden aber jedenfalls außer den Vertretern der Religionsgesellschaften, der Gemeinden und der Gesundheitspflege — auch Mitglieder des Vereines „Polska Macierz Szkolna“ berufen werden.

173.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 21. Juli 1916, V.-Bl. XI. Stück Nr. 67.

Einhebung erhöhter Stempelgebühren.

In Übereinstimmung mit dem am 4. Oktober 1914 sanktionierten Beschlusse des russischen Ministerrates (russ. RGBL.-Nr. 308 vom 12. November 1914, Zl. 2870) wird gemäß des Art. 48 der Haager Landkriegordnung verordnet wie folgt:

1. Die bisherige fixe Stempelgebühr im Betrage von 1 Rb. 25 Kop. per Bogen (Art. 13 des Geb.-Ges. Ges.-Samml. Band V, Ausgabe v. J. 1912) wird auf 2 Rb. von jedem Bogen erhöht.

2. Die bisherige fixe Stempelgebühr im Betrage von 75 Kop. per Bogen (Art. 14 und 15 des Geb.-Ges., Ges.-Samml. Band V, Ausgabe v. J. 1912) wird auf 1 Rb. von jedem Bogen erhöht.

3. Die Aktenstempelgebühr der niederen Norm (Art. 50, P. 2 des Geb.-Ges., Ges.-Samml. Band V, Ausgabe v. J. 1912) von den im Artikel 57 und 57/1 des Gebührengesetzes (Ausgabe 1903 und 1912) aufgezählten Akten und Urkunden auf jeden Betrag wird auf 10 Kop. von je 100 Rb. des Betrages bis zu 10.000 Rb. und auf 1 Rb. von je 1000 Rb. des 10.000 Rb. übersteigenden Betrages festgesetzt, wobei nicht volle 100 Rb. und 1000 Rb. als voll gerechnet werden.

4. Die Aktenstempelgebühr der höheren Norm von den im Artikel 54 des Geb.-Ges. (Ges.-Samml. Band V, Ausg. ex 1903) genannten verzinslichen Wertpapieren wird auf 1 Prozent des Wertes dieser Effekten (Art. 3 d. Geb.-Ges.) festgesetzt.

5. Die Absätze 21, 27 und 30 des Art. 13, Absatz 1 des Art. 38, Artikel 45, Artikel 51/1, 57/1, 60 (alle nach Ausgabe ex 1912) und Artikel 128 des Geb.-Ges. (Ges.-Samml. Band V, Ausgabe ex 1903) werden, wie folgt, abgeändert.

Art. 13.

Der fixen Stempelgebühr a 2 Rb. von jedem Bogen unterliegen:

Abs. 21. Auszüge (mit Ausnahme der ersten, d. i. der Hauptexemplare; Notariatsordnung ex 1892, Art 195, 196) und Abschriften der Akten und Urkunden, welche der perzentuellen Stempelgebühr unterliegen, ferner Protesturkunden über Geldverpflichtungen, welche der Wechselstempelgebühr unterliegen, wenn die Stempelgebühr von dem ersten oder Hauptauszuge, Originalakte und Urkunde oder von der protestierten Geldverpflichtung nicht weniger als 2 Rb. beträgt.

Abs. 27. Assekuranzpolizzen, sowie die dieselben vertretenden Rechnungen und Quittungen bei allerlei Versicherungen (mit Ausnahme jener im Artikel 68, Abs. 1 und Art. 69, Abs. 12) ferner allerlei Verträge über Versicherung der Effekten, Aktien und verzinslichen Wertpapiere, wenn die entfallende Prämie 30 Rb. und bei Feuerversicherungen, wenn diese Prämie 30 Rb. nicht aber 400 Rb. übersteigt.

Abs. 30. Die seitens der staatlichen, öffentlichen und privaten Kreditinstitute, dann durch die Bankgeschäfte treibenden Wechselstuben und Privatgesellschaften ausgestellten Zeugnisse, Billets und Geldeinlagscheine über Geldeinlagen mit oder ohne Termin (mit Ausnahme der Geldeinlagen auf laufende Rechnung), wenn die Geldeinlage 1000 Rb. übersteigt sowie über Depositeneinlagen (ausgenommen die Einlagen auf laufende Rechnung), wenn die Depositeneinlage 1000 Rb. nicht aber 2000 Rb. übersteigt. Wenn die in Rede stehenden Zeugnisse, Billets und Bescheinigungen in Form spezieller Erlagsbücher ausgefolgt werden, unterliegt der Stempelgebühr jede Eintragung über eine 1000 Rb. übersteigende Geldeinlage und bei Depositeneinlagen jede Eintragung über eine 1000 Rb. nicht aber 2000 Rb. übersteigende Geldeinlage.

Art. 38.

Verabredungen und Verpflichtungen, in welchen beim Vertragsabschlusse der Wert des Entgeltes im voraus nicht angegeben werden kann, z. B. bei den Lieferungen der Materialien nach dem vereinbarten Preise in einer Quantität, welche je nach dem Bedarfe sich ergeben wird, bei Ausführung der Arbeit gegen tägliche Entlohnung, wenn die Entlohnung von der Anzahl der erzeugten Produkte abhängig ist u. s. w. unterliegen der Stempelgebühr gemäss nachstehenden Grundsätzen.

1. Beim Abschlusse des Vertrages auf einen in diesem Vertrage nicht bestimmten Betrag wird die fixe Stempelgebühr von 2 Rb. eingehoben (Art. 13, Absatz 11).

Art. 45.

Wenn die Stempelgebühr von den ersten oder Hauptausfertigungen, sowie von den Akten und Urkunden, welche der Aktenstempelgebühr unterliegen, oder von den protestierten, der Wechselstempelgebühr unterliegenden Schuldverschreibungen, weniger als 2 Rb. beträgt (Art. 13, Abs. 21), so unterliegen die folgenden Ausfertigungen und Kopien der Originalakten und Urkunden sowie Protestakten dieser Schuldurkunden derselben Gebühr, wie die ersten oder Hauptausfertigungen, Originalakten und Urkunden und protestierte Schuldverschreibungen.

Art. 51/1.

Der Aktenstempelgebühr der höheren Norm in dem im Artikel 50, Absatz 1, Lit. a, (Ausgabe ex 1912) festgesetzten Ausmasse unterliegen betreffend die Feuerversicherung-Assekuranzpolizzen, die dieselben vertretenden Rechnungen oder Quittungen (mit Ausnahme jener im Artikel 69, Abs. 11 erwähnten), wenn die Prämie 400 Rb. übersteigt.

Art. 57/1.

Der Aktenstempelgebühr der niederen Norm in dem im Artikel 50, Absatz 2 (Ausgabe ex 1912) festgesetzten Ausmasse, unterliegen die seitens der staatsöffentlichen und privaten Kreditinstitute sowie seitens der Bankgeschäfte treibenden Wechselstuben und Privatgesellschaften ausgestellten Zeugnisse, Billets und Depositenscheine über Depositeneinlagen (ausser Depositeneinlagen auf laufende Rechnung), wenn die Summe des Deposites 2000 Rb. übersteigt.

Wenn die bezeichneten Zeugnisse, Billets und Depositenscheine in Form spezieller Einlagebüchel ausgefolgt werden, wird die Gebühr für jede Eintragung der Geldeinlage, die 2000 Rb. übersteigt, eingehoben.

Art. 60.

Wenn der Wert der Handelstransaktion auch nicht annähernd ermittelt werden kann, so unterliegt diese Transaktion unmittelbar bei ihrem Abschlusse der fixen Stempelgebühr per 2 Rb. (Art. 13, Abs. 11, Ausgabe ex 1912). Die nachträgliche Aktenstempelgebühr von dieser Transaktion nach Feststellung des durch ihre Ausführung bewirkten Betrages wird spätestens eine Woche nach Erhalt durch den Erwerber der letzten Warenpartie, oder der Urkunde, welche die Ausführung des Vertrages feststellt (Handelsrechnung, Memoirnotize, Schlussbrief etc.), eingehoben. Von dieser Gebühr wird die beim Vertragsabschlusse entrichtete Stempelgebühr in Abzug gebracht.

Art. 128.

Die Nachtragsstempelgebühr von den im vorhergehenden Artikel (127) erwähnten Akten und Urkunden kann in Stempelmarken auf die im Artikel 119

festgesetzte Art entrichtet werden, wobei einer der Kontrahenten selbst die Stempelmarke entwerfen kann, wenn die Bemessungsgrundlage in den in Artikel 60 und 61 genannten Akten und Dokumenten 500 Rb. und in anderen Akten und Dokumenten 100 Rb. nicht übersteigt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der k. u. k. Militär-General-Gouverneur:

Karl Kuk m. p.,

Feldzeugmeister.

174.

Kundmachung

betreffend die Beschlagnahme aller Pelz- und Fellgattungen, gegerbt und ungegerbt, konfektioniert und nichtkonfektioniert (ausgenommen wertvolle Edelfelle).

Auf Grund der Verordnung J. Nr. 14.488 des Militär-General-Gouvernements in Lublin wird verfügt:

1. Sämtliche Pelz- und Fellgattungen, gegerbt und ungegerbt, konfektioniert und nichtkonfektioniert (mit Ausnahme wertvoller Edelfelle) bei Händlern, Kürschnern, Gerbern, Fleischhauern, Verwahrern, Privaten (ausgenommen zum persönlichen Gebrauche bestimmt) oder bei wem sonst immer bereits vorhanden oder wie sonst immer künftig vorkommend, im ganzen Mi.-Gen.-Gouv.-Bereiche, werden zu Gunsten der k. u. k. Heeresverwaltung in Anspruch genommen und beschlagnahmt.

2. Alle Besitzer oder Verwahrer obenangeführter Pelz- und Fellgattungen sind daher zur schriftlichen Anmeldung und Anzeige an das zuständige Kreiskommando sofort nach dem Erscheinen dieser Kundmachung verpflichtet.

Diese Anmeldungen haben zu enthalten die Art, Anzahl und Lagerort solcher Pelz- und Fellgattungen und sind deutlich leserlich vom Besitzer zu unterfertigen.

Jeder weitere Vorratzzuwachs ist jeweils, binnen drei Tagen, neu zu melden.

3. Jede unrichtige Anzeige, jeder freie Verkauf, jede Uebertragung an einen anderen Ort, jede Entledigung, das Verbergen oder Veräußern irgend welcher Art ist verboten.

Daher ist es auch Kürschnern, Gerbern und Händlern verboten, solche Felle anzukaufen.

Übertretungen dieses Verbotes werden mit Geldstrafen bis zu 2000 K oder mit Arreststrafe bis zu 6 Monaten bestraft. Dieselbe Strafe hat auch jeder zu gewärtigen, welcher von einer ihm bekannten Anmeldungspflicht und nicht angemeldeten Vorräten dem Kreiskommando die Anzeige nicht erstattet.

Die Unterlassung der Anzeige zieht überdies noch die Konfiskation des hinterzogenen Vorrates nach sich.

Dem Anzeiger eines hinterzogenen Vorrates wird eine Prämie von 5 Prozent des Schätzwertes dieses Vorrates zugesichert.

Diese Prämie ist nur auf Zivilpersonen beschränkt.

4. Die zu zahlenden Preise werden vom Mil.-Gen.-Gouv. rechtzeitig bestimmt und veröffentlicht werden.

175.

Beschlagnahme von Flachs-, Hanfgarne und Leinwand.

Auf Grund der Vrdg. des k. u. k. M.-G.-G. I. Nr. 13.763/16 vom 31. Juli 1916 werden sämtliche im Bereiche des M.-G.-G. vorhandenen Vorräte an Flachs- und Hanfgarn sowie Leinwand — insoweit sie für Heereszwecke eine Verwendung finden können — in Beschlag genommen.

Die Übernahme und Bezahlung dieser Vorräte wird durch die Einkaufskommission des k. u. k. M.-G.-G. in der nächsten Zeit erfolgen.

176.

Verkehr mit Mohn.

Auf Grund des § 4 und 5 der Verordnung des Armeekommandanten vom 11. Juli 1916, Nr. 61 (Vrdgs.-Bl. der k. u. k. M.-V. in Polen, XXIII. Stück) hat das k. u. k. M.-G.-G. Nachstehendes bestimmt:

1. Der gesammte Mohn, gleichgültig ob derselbe aus eigenem oder aus dem im Frühjahr durch die Kreiskommandos zugewiesenen Saatgute stammt, ist beschlagnahmt.
2. Jeder Verkehr mit Mohn ist untersagt.
3. Der Mohn wird durch vom Kreiskommando legitimierte Personen aufgekauft.
4. Der Übernahmepreis beträgt 145 K per 100 kg. ab Bahn, bezw. Schiffsstation.
5. Saatgut darf nicht zurückbehalten werden. Das für den Anbau notwendige Saatgut wird im Frühjahr 1917 zugewiesen werden.
6. Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando nach § 10 der eingangs erwähnten Verordnung, bezw. bezüglich des Ausfuhrverbotes nach § 7 der Verordnung Nr. 47 vom 15. Dezember 1915 geahndet.

177.

Beschlagnahme der Watte.

Das k. u. k. M.-G.-G. hat mit Vrdg. R. S. Nr. 81.786/16/S. die Beschlagnahme frischer und gebrauchter Watte mit Ausnahme von ungebrauchter Medizinalwatte verfügt. Besitzer von Watte haben den Vorrat sofort beim zuständigen Gendarmeriepostenkommando anzumelden.

Diese Anmeldung hat nachstehende Daten zu enthalten:

1. Art der Watte (Schneiderwatte, Watteabfälle etc.)
2. Menge in Kilogramm,
3. den Eigentümer und
4. den Lagerort.

Der freie Handel mit Watte wird strengstens untersagt. Gegen Zuwiderhandelnde wird mit Geld-, Arreststrafen und Konfiskation der Watte vorgegangen werden.

178.

Einfuhr von Apothekerartikeln.

Auf Grund Zirkular Nr. 500 der k. u. k. Warenverkehrszentrale für das österr.-ungar. Okkupationsgebiet in Polen, Krakau, wird bekanntgegeben, daß Gesuche von Seiten der Apotheker des k. u. k. Okkupationsgebietes bei vorgenannter Warenverkehrszentrale nicht mehr angenommen werden.

Firmen, die Arzneiartikel aus der österr.-ungar. Monarchie beziehen wollen, haben ihre Gesuche direkt an die österr.-ungar. Drogengroßfirmen zu richten, welche diese Gesuche bei der k. u. k. Warenverkehrszentrale überreichen werden.

179.

Rekommandierte Briefe.

Auf Grund der Kundmachung des k. u. k. A.-O.-K. vom 8. Juli 1916, Tel. Nr. 32.327, wird vom 13. Juli 1916 an die Versendung von rekommandierten Privatbriefsendungen (Briefen, Korrespondenzkarten, Drucksorten, Warenproben) im innern Postverkehr des k. u. k. Okkupationsgebietes in Polen, sowie im Wechselverkehr mit Österreich-Ungarn, Bosnien und Herzegowina, dem k. u. k. Okkupationsgebiet in Serbien, Deutschland und dem General-Gouvernement Warschau zugelassen.

Die Annahme und Abgabe von rekommandierten Briefpostsendungen findet im k. u. k. Okkupationsgebiet nur bei den Etappenpostämtern I. Klasse statt.

Die zum ermäßigten Zeitungstarif versendeten Zeitungen können nicht rekommandiert werden; ebenso sind Sendungen mit Chiffreadressen von der Rekomman-

dierung ausgeschlossen. Nachnahmebelastung, Expreßzustellung, Zustellung zu eigenen Händen, Rückscheine und Empfangsanzeigen sind vorläufig nicht zulässig. Der Einschluß von Wertpapieren oder Bargeld ist verboten.

Im Okkupationsgebiete müssen die rekommandierten Privatbriefpostsendungen offen zur Post abgeliefert werden und unterliegen den allgemeinen Versendungsbedingungen für gewöhnliche Briefpostsendungen gleicher Art. Im Wechselverkehre mit Deutschland und dem General-Gouvernement Warschau müssen sie auch offen aufgegeben werden und dürfen nur Mitteilungen in deutscher Sprache enthalten.

Die Rekommandationsgebühr beträgt 25 Heller und muß gleich wie die Versendungsgebühr bei der Aufgabe entrichtet werden.

180.

Gesuche um Freilassung von Kriegsgefangenen und Zivilinternierten.

Mit Bezug auf die M.G.G. V. B. Nr. 58.504 16 vom 20. 8. 1916.

Gesuche um Freilassung, sowohl Kriegsgefangener, als Zivil-Internierter in das Gebiet rechts der Weichsel sind nicht mehr einzubringen, da sie dermalen nicht berücksichtigt werden können

181.

Unterhaltsbeiträge für die Angehörigen der Zivilkutscher.

Das Armeekommando hat die Auszahlung der Unterhaltsbeiträge an Familienangehörige der bei allen Armeen im Felde verwendeten, aus dem Bereiche des M.-G.-G. stammenden Zivilkutscher angeordnet.

Die Vorbedingung für die Zuerkennung dieser Unterhaltsbeiträge ist ein völlig unbedenkliches, politisch einwandfreies Verhalten und der Nachweis der Bedürftigkeit infolge Mangels an Privateinkünften, aus denen der Lebensunterhalt bestritten werden könnte.

Diese Unterhaltsbeiträge werden mit 40 h pro Kopf und Tag für jedes im gemeinsamen Haushalte lebende Familienmitglied im Alter von mehr als 5 Jahren und mit 20 h für jedes Familienmitglied unter 5 Jahren, schliesslich mit 40 h täglich für alleinstehende Personen festgesetzt. Die Gesamtbezüge sämtlicher Mitglieder einer im gemeinsamen Haushalte lebenden Familie dürfen den Betrag von 30 Kronen pro Monat nicht übersteigen.

Der Anspruch auf diesen Unterhaltsbeitrag muss durch die betreffende Gemeinde, unter eigener Verantwortung des Gemeindevorstehers bestätigt werden.

Diese Unterhaltsbeiträge werden zur Auszahlung seit 1./5. 1916 zugewiesen.

182.

Rubelkurs.

Laut M.-G.-G.-Vrdg. vom 18. September 1916, J. Nr. 18.357, wurde für alle besetzten Gebiete und Operationsräume mit der Gültigkeit vom 1. September 1916 der Umrechnungskurs für 1 Rubel in Silber-, Nickel-, Bronzemünzen oder Papier mit 2 Kronen 75 Heller festgesetzt.

Die hierämtliche Verordnung im Amtsblatte Nr. 6 vom 25. Juni 1916, Punkt 107, wird außer Kraft gesetzt.

183.

Verbot der Mitnahme von Büchern, Schriften etc. bei Reisen in die Monarchie und das Ausland.

Im Sinne des Erlasses des A.-O.-K. E.-Nr. 11.000 ex 1916 ist den Reisenden jedwede Mitnahme von Schriften, Drucksachen, Plänen, Photos, Films etc. in die Monarchie, in das deutsche Okkupationsgebiet und in das neutrale Ausland grundsätzlich verboten und hat deren Beförderung auf postalischem Wege zu erfolgen.

Die Grenzkontrollstellen sind angewiesen, solche Gegenstände zu konfiszieren und nach besonderen Verordnungen zu behandeln.

Behördliche Vorladungen als Reisedokumente.

Das k. k. Ministerium des Innern hat im Einvernehmen mit dem A. O. K. mit Erlass 58.867 vom 29. Jänner 1916 auf Grund des Paragraph 4 der Verordnung des Gesamtministeriums vom 17. August 1915, R.-G.-Bl. Nr. 241, betreffend den Passzwang im Kriegsgebiete, bestimmt, dass der Vorladungsbescheid einer Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde für die Reise vom Wohn-(Aufenthalts-)orte bis zum Sitze der Vorladungsbehörde jedes andere Legitimationsdokument ersetzt, wenn der Gemeindevorsteher des Wohn-(Aufenthalts-)ortes die Identität des Vorgeladenen auf der Vorladung mit Unterschrift und Siegel (Stampiglie) bestätigt und der Vorladungsbescheid durch den Vorgeladenen unterfertigt ist.

Aufnahme zum Finanzwachdienste im Okkupationsgebiete Polens.

Die Militärverwaltung des Okkupationsgebietes beabsichtigt in nächster Zeit in ihrem Bereiche über 400 Mann in den Dienst als Finanzwachassistent einzustellen. Zu diesem Zwecke wird in Lublin ein vierwöchentlicher Kurs zur Heranbildung der Bewerber für diese Stellen eröffnet.

Die Militärverwaltung hat auch die Aufnahme von einheimischen Landesbewohnern des Okkupationsgebietes in diesen Kurs gestattet, wodurch der hiesigen Intelligenz, die gegenwärtig vielfach mittel- und beschäftigungslos dasteht, die Möglichkeit zu einer einträglichen und deren Bildung entsprechenden Beschäftigung geboten wird.

Die Aufnahmebedingungen sind folgende :

- a) Körperliche Eignung ;
- b) Genaue Kenntnis der polnischen Sprache in Wort und Schrift ; Bewerber, welche auch die deutsche Sprache beherrschen, geniessen einen Vorzug ;
- c) Eine der künftigen Dienstleistung entsprechende Intelligenz ;
- d) Makelloses Vorleben ;
- e) Alter über 18. Jahre, jedoch nicht über 35. Jahre ;
- f) Die Bewerber müssen über eine eigene warme Decke und Wäsche verfügen. Minderjährige Bewerber haben sich mit einer schriftlichen Einwilligung des Vaters bzw. Vormundes und mit einer Bestätigung der Gemeindevorsteherung auszuweisen

Entlohnung.

Die Bewerber erhalten vom Zeitpunkte ihrer Meldung zum Dienste beim k. u. k. Finanzwachkommando in Lublin eine tägliche Entlohnung von 5 (fünf) Krönen welche im Vorhinein alle fünf Tage ausbezahlt wird; ausserdem werden sie aus den Montoursvorräten des M.-G.-G. 1 Mantel, 1 Blouse, 1 Hose, 1 Kappe und 1 Paar Schuhe pro Mann erhalten.

Die aufgenommenen Bewerber haben ihren Dienst im den eigenen Kleidern zu versehen; für Unterkunft sowie warscheinlich auch für nahrhafte und billige Verpflegung wird seitens des Finanzwachkommandos Sorge getragen werden. Die Kosten werden die Bewerber aus ihrer täglichen Entlohnung bestreiten.

Die Aufgenommenen unterstehen vom Zeitpunkte ihres freiwilligen Eintrittes in den Dienst der Militärgewalt und haben ein feierliches Gelöbnis zu leisten.

Nachlässigkeit im Dienste, unredliche oder direkt verbrecherische Handlungsweise könnte ausser der Entlassung aus dem Dienste, auch die im Militärstrafgesetze vorgesehene Bestrafung nach sich ziehen.

Alle Gemeindevorsteher werden aufgefordert, die vorstehende Kundmachung sofort in ihren Gemeinden zu verlautbaren, wobei besonders auf die äusserst vorteilhaften Aufnahmebedingungen hinzuweisen wäre.

Bewerber haben sich mit einem schriftlichen Gesuche, in welchem anzuführen ist, ob der Bittsteller den unter a—f erforderlichen Bedingungen entspricht, und mit allen diesbezüglichen Dokumenten wie z. B. Einwilligung des Vaters bzw. Vormundes, Schulzeugnissen u. dgl. in der Finanzabteilung des k. u. k. Kreiskommandos zu melden.

186.

Sommerzeit.

Unter Berufung auf die im Amtsblatte Nr. 5 vom 15. Mai 1916, Punkt 83, verlaubliche Vrdg. des A.-O.-K. vom 23. April 1916 wird die Bevölkerung aufmerksam gemacht, daß die mit 1. Mai l. J. eingeführte Sommerzeit mit 30. September l. J. endet. — Der 30. September beginnt demnach nicht um 12 Uhr Mitternacht, sondern um 1 Uhr nach Mitternacht. Die Uhren sind demnach entsprechend zu richten.

187.

Kreisbeirat.

Zufolge M.G.G. V. dg. W. A. Nr. 56.146. von 31. Juli 1916.

Als Mitglieder des Kreisbeirates wurden förgewählt:

Vertreter des Grossgrundbesitzes: Herr Anton v. Wołk Łaniewski, Gutsbesitzer aus Bronice Gemeinde Drzewce und Herr Waclaw v. Kruszewski, Gutspächter aus Osiny, Gemeinde Żyrzyn.

Vertreter des Kleingrundbesitzes: Die Herrn Wójts Anton Wałeckı aus Opole, Stanislaus Kruk aus Wąwolnica und Adalbert Furtas aus Godów.

Vertreter der Städte: Herr Johann Albrycht, Direktor des landwirtschaftlichen Syndikates aus Puławy.

188.

Raps- Leinsamen, Schlachtungsabfälle.

Mit Bezug auf die Verordnungen, W. A. Nr. 48.524, W. A. Nr. 5036 und W. A. 57.083 wird neuerdings aufmerksam gemacht, dass die gesammte Raps- und Leinsaaternte sowie alle Schlachtungsabfälle Rohtalg und Knochen zu sammeln und an das k. u. k. Kreiskommando raschest abzuschieben sind.

189.

Prämien und Gratifikationen.

Ich habe für die pünktliche Einhaltung der Liefertermine der I. Aufschreibung des Getreidekontingentes nachstehenden Gemeindevorstehern die Auszahlung von Prämien je 30 K angeordnet:

Dem Wójte der Gemeinde Karczmyska Johann Kosik, und jenem der Gemeinde Rybitwy Franz Tracz.

Indem ich dies zur allgemeinen Kenntnis der Wójte und Soltysse bringe, füge ich bei, dass ich jeden dieser Gemeindefunktionäre, die sich bei der Getreideablieferung mit Eifer und Erfolg betätigen, mit Prämien bis zu 100 K beteilen werde.

190.

Überwachung der Weichsel.

Zwecks Einführung einer Kontrolle über den Strom als Kreisgrenze verfüge ich:

1. Die Weichselfähren, Überfuhrmittel (Kähne, Zillen) jeder Art. sind genau in Evidenz zu nehmen.

2. Die Evidenz führen die am Flusse gelegenen Gendarmerieposten Jósefów, Kamien, Szczekarków, Kazimierz, Puławy, Gołab und Irena nach einem vorgeschriebenen Formular.

3. Jede Partei, welche eine Fahrt längs des östlichen Weichselufers oder eine Überfahrt auf das westliche Ufer unternimmt, ist gehalten dies vorher bei Angabe von Zweck und Ziel der Fahrt dem zuständigen Gendarmerieposten zu melden.

4. Den berufsmäßigen Fischern, sowie den bestehenden öffentlichen Überfuhrern ist es gestattet, ohne vorherige Einholung einer Bewilligung auszufahren. Die Fischer

haben jedoch stets vor der Ausfahrt entweder zu Hause oder bei einer Mittelsperson sicher zu hinterlassen, wann und wohin sie auf Fischfang gefahren und wann beiläufig die Rückkehr erfolgt. Überdies ist der Fischerkahn durch Anbringung eines weißen Wimpels (Abzeichen) weithin kenntlich zu machen.

5. Nach Einbruch der Dunkelheit ist das Überfahren von Personen, Tieren und Sachen überhaupt nicht und nur ausnahmsweise mit eingeholter Erlaubnis der Gendarmerie (Finanzwache) zulässig.

Die Fährleute sind persönlich verantwortlich zu machen, daß sie Getreide, Pferde Vieh etc., welche schmuggelverdächtig, nicht nur nicht überführen, sondern zur Anzeige bringen, wofür ihnen eine angemessene Belohnung in Aussicht steht.

6. Diese Bestimmungen treten nach bewirkter Evidenznahme spätestens mit 1. Oktober in Kraft. Dawiderhandelnde werden mit Geldstrafe bis 300 K eventuell 30 Tagen Arrest bestraft.

8. Der offizielle Schiffsverkehr auf der Weichsel wird selbstredend hiedurch nicht berührt.

8. Die Gemeindeämter werden angewiesen, die Gendarmerie in ihrer Aufgabe zu unterstützen.

Die Überwachung der Einhaltung vorstehender Bestimmungen obliegt der Gendarmerie und Finanzwache.

191.

Bekanntmachung.

In der Zeit vom Mai bis August 1916 sind aus einem verschlossenen Tresor der hiesigen Handelsbank für ca. 100.000 Mk. russische Wertpapiere gestohlen worden.

Diese Papiere bestanden aus:

**59.000 Rubeln in 4^o Billets der russischen Staatskasse
(sog. Serien).**

Für die Ermittlung der Täter und die Herbeischaffung der Wertpapiere ist seitens der geschädigten Firma eine

Belohnung von 5000 Mk.

ausgesetzt worden.

Alle diejenigen Personen, die irgendwelche Angaben zu der Angelegenheit machen können, werden gebeten, diese der Kaiserlichen Staatsanwaltschaft Lodz oder der Kriminal-Abteilung Lodz, Olginskastr. Nr. 5. Kommissariat II, unter Nr. 5535 mitzuteilen.

Der Kaiserlich Deutsche Polizeipräsident.
J. V.

gez. **Dr. Dankwerts.**

192.

Nr. $\frac{460/16}{3}$

E d y k t.

I.

Winzenz Łosiewicz aus Puławy, unbekanntes Aufenthaltes, Eigentümer einer Realität in Puławy, wird in Kenntnis gesetzt, daß Antoni Ciepiewski in Puławy zum Kurator für ihn bestellt worden ist. Dieser Kurator wird den Abwesenden bis zu dessen Erscheinen oder bis zur Bestellung eines anderen Bevollmächtigten vertreten.

Nr. $\frac{656}{2}$

II.

Agarowicz, unbekanntes Aufenthaltes, Eigentümer einer Realität in Puławy, wird in Kenntnis gesetzt, daß Szachna Korngold in Puławy zum Kurator für ihn bestellt worden ist. Dieser Kurator wird den Abwesenden bis zu dessen Erscheinen oder bis zur Bestellung eines anderen Bevollmächtigten vertreten.

Der Gerichtshof in Lublin.

Am 26. August 1916.

Urteile des Kriegsgerichtes in Pulawy.

F. Z.	Vor- und Zuname	Strafbare Handlung	Strafe
1.	Franz. Rasiński	Waffenbesitz	5 Monate Kerker
2.	Josef Dylewski	Diebstahl	7 Monate schweren Kerker
3.	Stanislaus Góra	Diebstahl	11 Monate schweren Kerker
4.	Stanislaus Czerwiński	Waffenbesitz und Diebstahl	2 Jahre schweren Kerker
5.	Michal Kwietniewski	Waffenbesitz	6 Monate Kerker
6.	Franciszka Pawelec	Verleumdung	3 Jahre schweren Kerker
7.	Michal Rybak	Erpressung, Diebstahl und Betrug	1½ Jahre schweren Kerker
	Johann Markowski		2 Jahre schweren Kerker
	Antoni Walencyk		3 Jahre schweren Kerker
8.	Stanislaus Dudek	Waffenbesitz und Wilddiebstahl	3 Jahre Kerker
9.	Franz Kolo-dyński	Waffenbesitz	2 Jahre Kerker
10.	Josef Rodzuch	Diebstahl	2 Jahre schweren Kerker

Urteile des Friedensgerichtes in Puławy
in Strafsachen wegen Preistreiberei.

L. Z.	Vor- und Zuname	Strafbare Handlung	Strafe
1.	Chuma Friedhaim aus Opole	für Verkauf von Tabak im Preise 1 K. 40 H. um 2 Rb. 60 kop.	25 Kronen Geldstrafe
2.	Złata Malech aus Opole	für Verkauf von 1 Pfund Brot um 15 Kop.	25 Kronen Geldstrafe
3.	Jdes Hochgelernter aus Bobrowniki	für Verkauf von 2 Pfund Brot um 72 Hell.	25 Kronen Geldstrafe
4.	Ryfka Ajzenman aus Puławy	für Verkauf von 5 Pfund Brot um 2 Kr. 18 Hell.	15 Kronen Geldstrafe

Der k. u. k. Kreiskommandant:

Wilhelm DIVOK, Oberst, m. p.

